

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 17. Septbr. 1798.

## I. Warnungs-Anzeige.

Ein auswärtiger Jude ist wegen Theilnahme an einem gewaltsamen Diebstahl zu 4monatlicher Zuchthausstrafe (aloca fama condemniret) worden; so zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Sign. Minden am 11ten Sept. 1798.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

## II. Publicandum.

S hnerachtet wir verschiedentlich und zwar vorzüglich gleich im ersten Jahre unseres Hierseyns, durch ein Ubertisement, in den hiesigen öffentlichen Nachrichten unterm 3ten Septbr. und wiederholentlich den 27ten Octbr. 1796. dem Publico den Nachtheil geschildert haben, welcher durch die ungebührliche Verschleppung der Rations-Quitungen, dem ganzen Verpflegungs-Wesen ganz unvermeidlich erwachsen müssen, und wodurch insbesondere die richtige und prompte Abschließung der Vierteljährigen Magazin-Rechnungen, vorzüglich behindert würde; so müssen wir jedoch zu unserm größten Mißfallen wahrnehmen, daß nicht allein auf die von uns beygesetzte Warnung, sehr wenig geachtet, sondern mit den Gedachten Quitungen ein so großer Mißbrauch getrieben worden, und noch täglich getrieben wird, daß wir uns genötigt sehen, zu Verhütung künftiger unangenehmer Folgen, wodurch die

Verpflegung der Armee nicht allein unsicher, sondern sehr schwierig gemacht wird, gewisse Einschränkungen und Modalitäten festzusetzen, und auf deren Beobachtung strenge zu halten.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich bisher eine Anzahl von Menschen, die gar keine Ständische Contracte, und überhaupt, bey dem Verpflegungs-Wesen, gar keine Geschäfte gehabt haben, sich lediglich mit dem Ankauf von Rations-Quitungen beschäftigen, solche mehrere Monate hindurch, und bis zu solchen Zeiten zurückbehalten, wo die Naturalien zu höheren Preisen gestiegen sind, als sie den Ankauf der Quitungen gemacht haben, sodann diesen Zeitpunkt wahrnehmen und sich dieser Quitungen, durch allerhand Kunstgriffe: entweder durch Erschleichung eines Ständischen Contracts, oder dadurch, daß sie einen dergleichen zu sehr geringen Preisen angenommenen, und auf sonstige Weise ohne ihren großen Schaden gar nicht zu erfüllen gestandenen Contract, sich cediren lassen, zu entledigen suchen.

Auf diese Art ist denn nicht allein den Magazin-Rendanten, die prompte Anfertigung ihrer Rechnungen, und die gewisse Uebersicht der Magazin-Vestände benommen worden, sondern uns auch, die Disponirung der einzuliefernden Naturalien in dieses oder jenes vordere Magazin, nachdem es die Umstände für nötig machen.

pp

Wir setzen daburch hiernit fest:

1) daß von Ablauf des Monat Sept. cur. an, keine Rations-Quitungen, länger als spätestens bis den 8ten Oct. c. zurückbehalten werden dürfen, und in dieser Art alle Monat zu verfahren ist, andernfalls die Quitungen nicht weiter angenommen, sondern als völlig ungültig zurück gewiesen werden sollen.

2) Dürfen diese Quitungen nur von den Entrepreneurs, welche wirklich Ständische Contracte haben, angekauft werden, und wird die Annahme derselben, im Fall sich Jemand anders, dieses Verboths ohneachtet darauf eingelassen haben sollte schlechthin bey keinem Magazin statt finden.

3) Werden weder auf eingelieferte Naturalien, noch und am allerwenigsten auf Rations-Quitungen, von den Proviant-Ämtern Interims-Quitungen erteilt werden, wenn nicht zuvor die Einlieferung durch Production eines Contractes justificirt worden, weil dieses den Rendanten nur die Geschäfte erschwert und verwickelter macht, auch solche an sich ganz unnöthig sind, weil der Entrepreneur nach geschehener Ablieferung zu seiner Legitimation eine Haupt-Quitung von den Rendanten erhält.

4) Da uns die Disposition von den resp. höchsten und hohen Ständen zugestanden ist, die einzuliefernden Naturalien, nach Befinden der Umstände in die vordern Magazine, gegen Vergütung festgesetzter Transport-Kosten zu verweisen; so wird jeder Acquirent eines ständischen Contractes gewarnt, sich nicht darauf einzulassen, daß er den Contract, durch Rations-Quitungen zu erfüllen suche, indem diese Prozedur auf keine Weise gestattet werden kann.

5) Ist denen Entrepreneurs, welche die, in der Graffschaft Hoya und sonst in den Hannoverschen, wie auch im Hildesheimischen und dem düssseitigen Königlich-Ländlichen, cantonirenden Truppen unmittelbar verpflegen, wegen der damit verbundenen

mancherley Schwierigkeiten auf ausdrückliches Verlangen, in ihren Contracten zugestanden worden, daß vom 1ten Oct. c. ab, es ihnen nur lediglich und allein erlaubt sey, von diesen resp. Truppen, die Rations-Quitungen ankaufen zu dürfen, und daß jedem andern ohne Unterschied, dieser Ankauf völlig untersagt ist. Es werden daher die Quitungen von keinen andern angenommen werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit dieses zum Besten des Verpflegungs-Werts nothwendigen Arrangements entschuldigen auch vor der im entgegen gesetzten Fall entstehenden Strafe sich hüten könne; So ist dasselbe vermittelst Avertissements in den hiesigen öffentlichen Nachrichten, durch 3malige hinter einander folgende Inserirung zu Jedermanns Nachricht und Wissenschaft gebracht worden.

Minden den 29ten August 1798.  
Königl. Preuß. Feld-Krieges-Commissariat  
des Westphälischen Corps.

v. Wegener.

### III. Citations Edictales.

Da der Abteyliche Koch Droegemeier in Herford wegen verschiedener Schulden, einen monatlichen Abzug von seinem Gehalt erleiden müssen, inzwischen sich noch mehrere Gläubiger gemeldet haben, welche gleichfalls aus seinem Gehalt befriediget seyn wollen, so ist es nothwendig, daß vorab dessen ganzer Schuldenzustand ausgemittelt und sodann Verfügung getroffen werden muß, welchen Abzug derselbe, wegen aller seiner Schulden, von seinem Gehalt zu erleiden schuldig, und wie solcher unter seine sämtlichen Gläubiger zu vertheilen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Abteylichen Koch Droegemeier, Anforderungen aus welchem Grunde es auch sey, haben; von der zur Regulirung der Abteylichen Angelegenheiten Allerhöchst ernannten Immediat-Commission hierdurch öffentlich aufgefordert, diese ihre Anforderungen in Termin den 31ten Oct.

a. c. zu Herford vor der ernannten Immediat Commission anzugehen, und mit den gehörigen Beweismitteln zu belegen, wobei die ausbleibenden zu erwarten haben, daß sie mit ihren nicht angegebenen Forderungen so lange warten müssen, bis die sich gemeldeten Gläubiger, aus dem zu bestimmenden Gehalts-Abzug des Koch Droege-meier befriediget worden. Minden am 12ten Septbr. 1798.

v. Arum. v. Hellen. v. Bos.

**Wir** Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen Euch, dem Jürgen Heinrich Ruchhaupt aus Lötzen in der Grafschaft Ravensberg, daß Eure Ehefrau, Margarethe Elise geborne Feldmanns, weil Ihr dieselbe vor 5 Jahr bößlich verlassen, auf die Trennung der Ehe gegen Euch Klage erhoben, und um Eure Vorladung durch Edictalien angesucht hat. Da dem Gesuche nun statt gegeben worden! so werdet Ihr, der Jürgen Heinrich Ruchhaupt hierdurch angewiesen, Euch entweder in hiesiger Provinz wieder einzufinden, und Euch wegen des bisherigen Verlassens Eurer Ehefrau zu rechtfertigen, als wozu Terminus auf den 8ten Novbr: Morgens um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Auscultator von Reichmeister hieselbst auf der Regierung angelegt worden, oder Ihr habt zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verläßer Eurer bisherigen Ehefrau öffentlich erkläret, die Ehe gtrennet, Ihr für den schuldigen Theil gehalten, und solchen nach Eurer Ehefrau die anderweite Verheyrathung werde nachgelassen werden. Unverkündlich ist diese Edictal Citation viermahl ausgefertigt worden, um solche theils in den hiesigen Wochenblättern und Lippstädter Zeitung einrücken, theils bey der Regierung und Amte Ravensbergischen Gerichten affigiren zu lassen. So geschehen Minden den 27ten July 1798. Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preußen. Crayen.

**Ad** requisitionem Hochfürstlich Münsterischen Hofgerichts wird folgendes bekannt gemacht:

Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterisch weltlichen Hofgerichts Herrn Amts-Verwalters werden alle und jede, welche an dem verstorbenen Kammerherrn Otto Matthias von Merode zu Merfeld und dessen nachgelassene Haab und Güter Anspruch zu haben vermeinen (jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche auf die auf Anrufen des besagten Kammerherrn Otto Matthias von Merode dahier bereits ausgelassene Edictal Ladung schon erschienen sind) hiermit offener edictalweise zum 1ten 2ten und 3ten mahl citiret und abgeladen, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an besagten Kammerherrn Otto Matthias v. Merode zu Merfeld und dessen nachgelassene Güter habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden unter Strafe ewigen Stillschweigens vor und einzubringen. Sign. Münster in Westphalen den 24ten Julii 1798.

Hoffen Causae Actuar.

wobey jedoch denjenigen einländischen Gläubigern, welche an den Otto Matthias v. Merode Ansprüche haben, zur Nachricht dient, daß denenselben an dem hiesigen Vermögen des v. Merode solche vorbehalten bleiben, ihnen jedoch überlassen werde; ob sie sich mit ihren Forderungen in Münster ebenfalls melden wollen.

Sign. Minden den 1sten Aug. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

Crayen.

**Demnach** der bey dem hiesigen Königl. Chur Braunschweig Lüneburgschen Postamte vorhin angestellt gewesene und zuletzt in Pension gestandene Postmeister Daniel Gerhard Meier (welcher zu Hameln im Jahre 1734. geboren worden) am 14 dieses dahier in unversehrtem Stande verstorben u. unversehens unter Siegel genommenen Nachlassenschaft sich eine Disposition

vorgefunden zu deren Publication terminus auf Dienstag den 2ten Octbr. h. J. ange-  
 setzt worden; so werden von Uns Bürger-  
 meister und Rath der Stadt Osnabrück  
 die sämtlichen so als bekannten als un-  
 bekannten Intestat-Erben des gedachten Post-  
 meisters Daniel Gerhard Meier hierdurch  
 vorgeladen in gedachten Termino des Nach-  
 mittags 2 Uhr am Rathhause vor der Pu-  
 pillar Commission entweder in Person oder  
 durch genugsam Bevollmächtigte zu erschei-  
 nen und der Publication beizuwohnen,  
 nicht minder sich über den Inhalt der Dis-  
 position zu erklären, und den Grad der  
 Verwandtschaft anzuzeigen und glaubhaft  
 zu begründen, oder aber zu gewärtigen,  
 daß nichts desto weniger mit der Publication  
 der Disposition verfahren, der gegenwär-  
 tigen Erklärung darüber vernommen, die  
 nicht erscheinen aber mit ihre etwaigen An-  
 sprächen enthöret und zum ewigen Still-  
 schweigen verwiesen werden sollen.

Decretum in Senatu Osnabrück den 17ten  
 August 1798

in Fidem  
 Struckmann Secr.

Da die Theilung der Frotheimer und Geh-  
 lenbecker Gemeinheit, die bestehen.

1.) aus den Frotheimer Friedebriug.  
 2.) = den Frotheimer Walde  
 3.) = der Osterheide  
 4.) den Dickerwalde Walde, welcher  
 letzterer jedoch eine besondern mit denen  
 übrigen Frotheimer Gemeinheiten in keiner  
 Verbindung stehenden Gemeinheit ausma-  
 chet.

5.) der Gehlenbecker Gemeinheit beste-  
 hend aus der Masch den Gehlenbecker Eich-  
 Holze und Hollan von beyden hohen Lan-  
 der Collegiis befohlen worden, so werden  
 hierdurch vermöge erhaltenen Auftra-  
 ges alle und jede die irgend einen An-  
 spruch und Forderung an gedachten Ge-  
 meinheiten sie bestehen in Grund, Mark,  
 Herrschaft, Hude, Weide, Heide und Plag-  
 genhieb, Fische, Teiche, Holz = Rechte,  
 besonders Wege Gerechtigkeiten oder ande-

re Befugnisse zu haben glauben hiermit ver-  
 abladet solche in Termino den 27ten Sept.  
 des Morgens 9 Uhr bey der Commission  
 in Hildebrands Hause zu Frotheim zu Pro-  
 tocoll zu geben mit gehörigen Beweisthü-  
 bemerunterstützet, da alle die dieses nicht  
 folgen zu erwarten daß sie nicht weiter ge-  
 höret, ihre nicht angegebenen Rechte und  
 Befugnisse für verlustig erklärt, und mit  
 Ausschluß ihrer die Theilung vorgenommen  
 werden wird.

Grund Guts und Eigenthums Herren  
 die unmittelbar bey gedachten Gemeinhei-  
 teninteressiret, haben die von ihrer Eigen-  
 behdrigen fidei Commissionis Interessenten  
 und Erbpächtern nicht erfolgende Angabe  
 der Anrechte zu bewirken, da auf ihre nach-  
 herige Angaben nicht zu achten sondern es  
 so angesehen als ob sie alles was diejen-  
 igen beschloffen so sich melden und was sonst  
 verfügt werden wird genehmiget haben.  
 Minden und Petershagen den 2ten Juny  
 1798

Digore Commissionis

Schrader. Becker.

Der Colonus Ficker sub No. 26. zu  
 Lübbe hat angezeigt, daß er sich aus-  
 ser Stande befinde, seine andringenden  
 Gläubiger auf einmahl zu befriedigen,  
 und darauf angetragen, daß ihm eine  
 Terminliche Zahlung nachgelassen werden  
 möge. Es ist also nothwendig, daß der  
 Schuldenzustand vollständig ausgemittelt  
 werde, zu diesem Ende werden hiemit die  
 Gläubiger des Col. Ficker vorgeladen in  
 Termino den 2ten October ihre Forderun-  
 gen anzugeben und nachzuweisen; auch  
 sich über die von dem Ficker zu thuende  
 Vorschläge zu erklären. Wer nicht er-  
 scheint hat zu erwarten, daß er mit einer  
 späten anzumeldenden Forderung erst nach  
 Befriedigung aller übrigen angesetzt wird.

Zugleich wird allen denjenigen, wel-  
 che an den Ficker etwas zu bezahlen haben  
 bekannt gemacht, daß sie bey Strafe dop-  
 pelter Zahlung solches an niemand anders

als das Domprobsteyliche Gericht zu Minden zahlen dürfen und den Betrag der Schuld ebenfalls in den erwähnten Termine den 2ten October anzeigen, auch wo möglich denn gleich Zahlung leisten müssen.

Minden den 26ten July 1798.

Domprobsteiliches Gericht.

Der Küster Helle junior zu Lahe hat die jüngste Tochter des verstorbenen Bürger Christoph Almann allhier geheyrathet, welche nach einer mit ihrer ältern Schwester getroffene Vereinbarung die elterlichen Grundstücke angetreten und die Bezahlung der Schulden übernommen hat.

Da dem gedachten Helle die nicht ingrossirten Schulden unbekannt sind; so hat er um solche zu erfahren, um die Edictal Citation der ihm unbekanten Gläubiger gebeten. Diesem zufolge werden alle diejenigen welche an den gedachten Christoph Almann aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben und nicht ingrossirt sind, hierdurch aufgefordert, solche in Termine den 19ten Novbr. c. persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten Justiz Commissair mit allem erforderlichen schriftlichen und sonstigen Beweismitteln vor hiesigem Amts Gerichte Morgens 9 Uhr anzugeben.

Diejenigen, so solches unterlassen und sich in dem gesetzten Termine nicht melden haben es sich selbst beyzumessen, wenn sie nachher mit ihren etwaigen Forderungen nicht mehr gehört, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist diese Edictal Citation hier und zu Minden beim Magistrat affigirt. 2 mal in der Lippstädter Zeitungen und 3 mal in die Mindenschen Anzeigen eingerückt, auch per publicandum in Peterhagen bekannt gemacht worden.

Sign. Peterhagen, d. 22. Aug. 1798.

Königl. Preuss. Justiz Amt  
Becker.      Goecker.

#### IV. Sachen, so zu verkaufen.

Auf den Antrag der Scheringschen Erben sollen zu ihrer Auseinandersetzung folgende von ihnen bisher gemeinschaftlich besessene Grundstücke als:

- 1) Vier Morgen Frey Land in der Masch
- 2) Zwey Morgen, frey Land bey dem Kolkpott.
- 3) Zwey Morgen Theilland daselbst.
- 4) Ein und ein halber Morgen, wovon drey Scheffel Zins Gerste entrichtet werden vorm Neuen Thore
- 5) Sieben und ein halber Morgen mit  $2\frac{1}{4}$  Scheffel Roggen,  $2\frac{1}{4}$  Scheffel Gerste und  $4\frac{1}{4}$  Scheffel Haber belastet, daselbst.
- 6) Sechs Morgen wovon  $5\frac{1}{2}$  Scheffel Zins Gerste gehet, auf den Harrelkämpen.
- 7) Drey Morgen bey der Haide, zehntbar und mit 3 Scheffel Zins Gerste belastet.
- 8) Zwey Morgen mit 4 Scheffel Zins Gerste beschweret, bey dem Dicken-Baum.
9. Ein Garten vor dem Rulthore von welchen jährlich 9 Mgr. Pacht entrichtet werden muß, und
- 10) Ein Garten vor dem Neuen Thore, von welchen, so wie von allen übrigen Grundstücken der gewöhnliche Landschatz bezahlet werden muß, gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden. Da nun hierzu Terminus subhastationis auf den 2. ten dieses angesetzt ist, so werden alle qualificirte Kauflustige dazu eingeladen, sich zu dem Ende an besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch können die näheren Bedingungen und der aufgenommenene Anschlag vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden.

So geschehen Minden im Stadt-Gericht am 7ten Sept. 1789.

Schoff.

Auf Andringen verschiedener ingrossirter Gläubiger sollen folgende Grundstücke der Wittwe des Invaliden Krüger, als

1) Das an der Stadtmauer nach den Kabbërthor hin sub Nr. 62. belegene allodial freye jedoch mit 30 gr. Grundgeld beschwerte, in guten baulichen Stande befindliche Wohnhaus, worin unten eine geräumige Wohnstube mit Bettkammer, oben verschiedene Kammern auch mit einem beschossenen Boden und Kuhstall, nicht weniger einer Mistgrube versehen und zu 292 Rt. 34 $\frac{1}{2}$  gr. taxirt ist, 2) das sub Nr. 63. in guten wohnbaren Stande seyende Wohnhaus allodial frey, jedoch mit 1 Rthl. Grundgeld beschwert, zu 180 Rt. 9 würdiget, 3) der am Herenplatz am Minder Postwege liegende 62 Schritt lange und 6 Schritt breite freye und unbeschwerte Garten zu 90 Rt. geschätzt, und endlich 4) der daselbst an der Silberhütte liegende Abdeyl. Lehnrürige sonst aber mit keiner Abgabe beschwerte Garten ab 53 Schritt lang und 35 Schritt breit auf 105 Rthlr. angeschlagen meistbietend öffentlich subhastirt werden. Da nun zu deren Versteigerung Termini licitationis auf den 14. Sept., 12. Octbr. und 16ten Novbr. c. anberahmet sind, so haben sich Kauflustige in solchen besonders in letzterer Tagesart am Rathhause 11 Uhr einzufinden ihre Gebote darauf abzugeben, und zu gewärtigen daß dem annehmlichstenbietenden nach Befinden diese Grundstücke sofort zugeschlagen werden sollen.

Es werden zugleich alle diejenigen so an benannte Immobilien aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und Forderung haben aufgefordert solche bey Gefahr der gänzlichen Abweisung gehörig anzugeben und zu verificiren. Herford am Combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. Jul. 1798.

Consbruch.  
Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Freitage den 12ten Sept. d. J. zu Holzhausen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuß. Courant, verkauft werden sollen 4 Wagen Pferde, 2 Voleen, 3 mil-

chende Kühe, 3 Rinder und 82 Stück Schaafse und Hammel. Ingleichen 2 Acker Wagen, 2 Pflüge, und 4 Eggen. Lusttragende Käufer wollen sich besagten Tages Morgens 8 Uhr auf dem adelichen Guthe Holzhausen einfinden.

Bünde den 7ten Septbr. 1798.

Es soll die Könialiche erbmeysterstättische Wögedings Stätte im Wiebolde Schildesche sub Nr. 29., weil sich der Besitzer anderwärts angesiedelt, in Termino den 3ten Novbr., zu Viefelfeld am Gerichtshause, freywillig an den Meißbietenden verkauft werden, dahero lusttragende Käufer sich dann Vormittags 11 Uhr einzufinden haben. Zur Stätte gehört 1 Wohnhaus taxirt 702 Rt. 25 gr. 1 Kotte, 1 Garten groß, taxirt nach der Miete auf 160 Rthl. halber Brunne nebst Hude und Weide in der Gemeinheit. Die Kirchenstiche und Begräbnißstellen hingegen behält sich Verkäufer bevor. Die jährlichen Abgaben betragen außer gemeinen Lasten an Canon dem Stift Schildesche 1 ggr. An Canon dem Wiebolde 3 ggr. 8 Pf. An Domainen 15 ggr. 7 Pf. An Contribution 4 Rthlr. 5 ggr. 9 Pf.

Was Käufer wegen des noch verheuereten Wohnhauses bis Ostern 1805. und in Ansehung des Kottens auf Lebenszeit der Eheleute Jürgings beym Ankauf übernehmen muß, wird im Verkaufs-Termin, mit den vorhandenen nachbarlichen Grenzen, näher bekannt gemacht werden.

Amt Schildesche den 10. Sept. 1798.

v. Sobbe.

Auf den Antrag eines ingrossirten Gläubigers, soll das dem Schustermeister hieselbst zugehörnde, an der Wellenstraße sub. No. 179 belegene Wohnhaus, worinn sich unten 2 Stuben 1 Schlafkammer, ein Flur nebst Küche, und darunter ein Keller, oben 2 Stuben und 2 Kammern, und hinterwärts am Hause ein kleiner Stall und eine Mistgrube befinden, welches mit Rücksicht auf dessen bauliche Beschaffenheit zu 600 Rthlr. abgeschätzt worden, öffent-

lich an den Meist- und Bestbietenden verkauft werden, und wie dazu ein Bietungs-termin auf den 19ten October d. J. angesetzt worden; so werden Kaufliebhaber eingeladen sich in besagter Tagesfahrt, Vormittags 11 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und auf das annehmlichst befundene Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Zugleich werden die unbekanten Realgläubiger, welche an das zu subhastirende Haus, Realansprüche zu machen, sich berechtigt finden möchten, zu deren Angabe und Nachweisung auf den erwähnten Termin, bey Strafe der Abweisung und ewigen Stillschweigens, auch edictaliter verabladet.

Urkundlich ist dieses Subhastations Patent hier und zu Herford an Gerichtsstelle affigirt, auch den Mindenschen Wochenblättern 4 mahl und den Lippstädter Zeitungen 2 mahl inserirt.

Bielefeld im Stadtgericht d. 25. Juni 1798.  
Consbruch. Buddeus.

Am Mittwoch den 10ten Octbr. d. J. Morgens 9 Uhr sollen im Hofe des Fürstlich Lippischen Jagdschlosses zu Lösshorn nachstehende Pserbe aus dem Sennergestüte gegen gleich baare Bezahlung die Pistole zu 5 Rtl. und der Ducat zu 2 Rtl. 30 gr. öffentlich denen Meistbietenden verkauft werden, als:

1. Eine 12jährige schwarze Stute, von einem Araber bedeckt.
2. Eine 15jährige braune Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, von einem Englischen Hengste bedeckt.
3. Eine 15jährige Fuchs-Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, linke hinter Fuß weiß, vom Englischen Hengste bedeckt.
4. Eine 10jährige braune Stute mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß, mit einem Fuchs-Hengst-Füllen mit der Blesse, von einem Englischen Hengst gefallen und von einem Senner-Hengst bedeckt.

5. Ein 2jähriges braunes Stut-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

6. Ein desgleichen Fuchs mit der Blesse. Beyde Hinter-Füße weiß.

7. Ein 1jähriges braunes Stut-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe.

8. Ein desgleichen Fuchs. Linke Hinter-Fuß weiß.

9. Ein 1jähriges Fuchs-Hengst-Füllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

10. Ein 2jähriger schwarzer Wallach mit einem Zeichen vor dem Kopfe, rechte Hinter-Fuß weiß.

11. Ein 1jähriger schwarzer Wallach, linke Hinter-Fuß weiß.

12. Eine 10jährige coupirte braune zugerittene Stute, mit einem Zeichen vor dem Kopfe und Schnip auf der Nase.

13. Ein 8jähriger brauner zugerittener Wallach, rechte Hinter-Fuß weiß.

14. Ein 14jähriger schwarzer Dänischer Hengst, ohne Abzeichen.

15. Ein eben so alter Englischer Fuchs-Hengst, der noch gut bedeckt.

16. Ein 6jähriger Fuchs-Senner-Hengst mit einem Zeichen vor dem Kopfe. Sein Vater ist ein Araber.

Detmold den 3ten September 1798.

Fürstlich Lippische Rentcammer daselbst.  
v. Stein.

## V. Sachen zu verpachten.

Da die Musikalische Aufwartung in der Stadt Minden mit Trinitatis 1799. pachtlos wird, und zu deren anderweiten Verpachtung Terminus auf den 27ten d. Monaths angesetzt worden; So können sich Pachtliebhaber zu dem Ende Morgens 11 Uhr bei mir einfinden, die Bedingungen vernehmen, und hat der Bestbietende den Zuschlag nach vorhergegangener allerhöchster Genehmigung zu erwarten.

Minden den 8ten Septbr. 1798,

Commissarius Loci

v. Pestel.

Nachdem die Pacht-Jahre der musicalischen Aufwartungen in den beyden Städten Viefelsfeld und Herford mit Trinitatis 1799. zu Ende gehen und solche daher auf anderweite Vier Jahre verpachtet werden sollen: So wird hiezu Terminus auf den 2ten October a. c. festgesetzt.

Pachtlustige werden zu dem Ende hie- durch aufgefordert sich bemeldeten Tages Vormittages 11 Uhr auf hiesiger Accise Amts-Stube vor dem Herrn Steuer Einnehmer Seemann einzufinden, an nehmlich zu licitiren und zu gewärtigen, daß dem Bstbietenden, welcher zugleich gehörige Sicherheit für das Pacht quantum nachzuweisen vermag; jedoch unter Vorbehalt Königl. allergnädigster Approbation der Zuschlag geschehen werde.

Sign. Herford den 13ten Septbr. 1798.  
Fr. v. Hohenhausen.

#### VI. Gelder, so auszuleihen.

Es sind in der Seemannschen Pupillen- masse 2ter und 3ter Ehe 350 Rthl. in Golde vorräthig, welche gegen 4 prCent Zinsen und hinlängliche hypothecarische Sicherheit leihbar zu haben sind.

Minden den 7ten Sept. 1798.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sches  
Pupillen-Collegium.  
v. Arnim.

Ein Tausend Rthl. in vollwichtigen Golde Weberscher Pupillar-Gelder werden am 2ten Nov. c. bey dem hiesigen Stadtgericht zur zinsbaren Belegung eingehen, und haben sich diejenigen, welche solche in der ersten unverschuldeten Hälfte des Werths freyer und hypothekenfähiger Güter zu 4 prCent anzuleihen gesonnen, bey dem gedachten Gericht, oder dem David Weberschen Vormündern Herrn Doctor und Land-Physicus Liemann und Herrn Senator

Crüvel jun. unter Vorlegung vollständiger Hypotheken-Scheine zu melden.

Viefelsfeld im Stadtgericht den 10. Sept. 1798.

#### VII. Avertissements.

Gewisser Ursachen halber wiederhole ich die Bekantmachung von 1. Jan. a. c. daß wer an mir eine gültige Forderung zu haben glaubet beliebe sich binnen 14 Tage bey mir zu melden. Minden den 10ten Sept. 1798.

Neugass, von Berlin zur Zeit Entrepreneur von Fourage und Lebensmittel bey die Combinirte Armez an der Weser.

**Bünde.** Der hiesige Jahr-Markt stehet auf den Dienstag vor Michäli oder den 25. Septbr., weil aber das jüdische Lauberhüttenfest einfällt, kann das Markt erst Donnerstag den 27. Septbr. gehalten werden. Königl. Accise-Casse. Schmidts.

#### IX. Todesanzeige.

Gestern Abend um 8 Uhr als den Toten Septbr. starb plötzlich mein Geliebter Gatte der Landjägermeister v. Wandemer in einem Alter von 52 Jahren und 4 Monathen, an einem Blutschlagfluß. Er hinterließ mich als eine trostlose Wittwe mit 5 vaterlosen Kindern, worunter noch 3 unerzogene sind. Kostlose Thätigkeit in seinen Geschäften, und herzliche Bereitwilligkeit Menschen um sich her zu beglücken, waren unerkennbare Züge seines biedern Charakters, die uns ihn, und allen Guten stets unvergeßlich machen werden. Meinen geehrten Verwandten und Freunden mache ich diesen schmerzhaften Verlust mit tiefgebeugten Herzen, unter Verbittung aller schriftlichen Beileids Bezeugung hiermit bekant.

Hausberge den 11ten Septbr. 1798.

Verwitwete von Wandemer,

geböhrene von Ratt.